

Vollzug des Immissionsschutzrechts und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Wirt's Bioenergie GmbH; Biogasanlage in Wernberg-Köblitz, Ortsteil Deindorf

Die Fa. Wirt's Bioenergie GmbH, 95478 Kemnath, Primianusplatz 1 (Vorhabensträgerin), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgendes Vorhaben vorgelegt:

Änderung der bestehenden Biogasanlage durch

- a) Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage mit Peripherie,
- b) Errichtung und Betrieb eines Gärrestabtankplatzes mit Festanschluss neben den Gärrestlagern 4 und 6,
- c) Änderung u. Anpassung des Rohrleitungssystems zum Gärresttransport,
- d) Stilllegung des best. Gärrestabtankplatzes an Gärrestlager 5,
- e) Erweiterung der Betriebsweise der Biogasanlage,
 - Betriebsweise 1 (Bestand): BHKW-Betrieb zur Verstromung und Wärmeerzeugung,
 - Betriebsweise 2: Biogasaufbereitung und Teilbetrieb der BHKW ohne Betrieb der Düngemittelproduktionsanlage,
- f) Errichtung von Gasleitungen mit Erweiterung des Gasleitungssystems,
- g) Errichtung einer Kondensatleitung zum Sickerwasserbehälter auf den Grundstücken mit den Flurnummern 3, 3/2, 7, 261/1, 261/6 und 261/7 der Gemarkung Deindorf, Markt Wernberg-Köblitz, i.S.d. BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach

den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr, ist in Spalte 2 der Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 zum UVPG der Eintrag „A“ angegeben. Deswegen war durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Durchführung der für das beantragte Änderungsvorhaben notwendigen allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Änderungsvorhaben bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Maßgebliche Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind insbesondere die Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 2.1, 2.2 und 3; sensible Gebiete nach den Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben bzw. durch die um das Vorhaben erweiterte Gesamtanlage werden keine Gebiete nach Anlage 3, Nr. 2.3.9 des UVPG tangiert, in denen in Vorschriften der EU festgelegte Umweltqualitätsnormen überschritten werden. Für den Anlagenstandort und dessen Beurteilungsgebiet nach Nr. 4.6.2.5 der TA Luft 2021, das einen Umkreis von 1,14 km umfasst, sind weder Überschreitungen der europäischen Luftqualitätsstandards nach dem 5. Teil des BImSchG i.V.m. mit den Regelungen der 39. BImSchV bekannt noch besteht nach dem 6. Teil des BImSchG i.V.m. der 34. BImSchV ein Erfordernis zur Erstellung einer Lärmkartierung oder Lärmaktionsplanung wegen gewerblich-industrieller Lärmeinwirkungen.

In der Gausaufbereitungsanlage wird in der bestehenden Biogasanlage erzeugtes Rohbiogas aufbereitet und dem öffentlichen Gasnetz zugeführt, das in der bisherigen Betriebsweise vollständig in der BHKW-Anlage vor Ort verstromt wird. Durch die Aufbereitung und Einspeisung des Biogases abzüglich der für den BHKW-Betrieb zur Eigenwärme- und Eigenstromversorgung benötigten Menge verringern sich sowohl die Emissionen aus der motorischen Vor-Ort-Nutzung des Biogases als auch die Geräuschemissionen und -immissionen aus dem Betrieb der BHKW-Anlage.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Aufbereitungsanlage ist nicht mit dem Entstehen relevanter zusätzlicher Geruchsemissionen zu rechnen.

Beim Betrieb der Gasaufbereitungsanlage fallen wartungs- und verschleißbedingte Abfälle, z.B. Motoren- und Getriebeöle, ölverunreinigte Betriebsmittel und verbrauchte Aktivkohle in moderaten Mengen an, die über verfügbare Wege entsorgt werden können.

Die bestehende Biogasanlage ist aufgrund der vorhandenen Biogasmenge ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach der Störfall-Verordnung. Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Gasaufbereitung ergibt sich eine sehr geringe Zunahme der vorhandenen Biogasmengen infolge des Ausbaus des Rohrleitungsnetzes und der Volumina innerhalb der Aufbereitung. Die Anlage bleibt unverändert ein Betriebsbereich der unteren Klasse. Die sicherheitstechnischen Anforderungen scheinen in der vorliegenden Planung umgesetzt. Das betriebliche Konzept zur Verhinderung von Störfällen wurde bereits fortgeschrieben.

Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt als natürliche Ressourcen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Trinkwasserschutzgebiete können durch Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht erreicht werden. Heilquellenschutzgebiete gibt es im Landkreis Schwandorf nicht und können auch außerhalb des Landkreises Schwandorf durch Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht erreicht werden. Auf Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete kann sich das geplante Vorhaben nicht auswirken, da solche Gebiete nicht im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und dem geplanten Vorhaben hierzu die Eigenschaften fehlen.

Die durch das beantragte Änderungsvorhaben entstehenden Neuversiegelungen wurden durch eine kompakte und räumlich zusammenhängende Planung auf ein Minimum reduziert. Für den erforderlichen Flächenverbrauch wurden Kompensationsmaßnahmen veranschlagt, die den Eingriff vollständig ausgleichen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange lassen insgesamt keine andere Schlussfolgerung zu.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 21.11.2023

Landratsamt Schwandorf